

Satzung des CVJM Lübbecke e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Lübbecke“, abgekürzt CVJM Lübbecke e.V. und hat seinen Sitz in 32312 Lübbecke. Er wurde im Jahr 1900 gegründet, ist seit dem 25.11.1988 ein eingetragener Verein und trägt dementsprechend den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Grundlage

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so verschiedene Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§ 3 Zweck und Verwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist
 1. die Förderung der Religion;
 2. die Förderung der Jugendhilfe;

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.
 2.
 - a) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die persönliche Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

- b) Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede(r) werden, die/der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 12,2). Das freiwillige Ausscheiden muss in Textform oder schriftlich vom Mitglied beim Vorstand angezeigt werden.
- (3) Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Dieser wird vom Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt und im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen den Beitrag erlassen oder ermäßigen.
- (6) Der Nachweis der Mitgliedschaft geschieht durch Ausweis und durch Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (vgl. §9)
- (2) Der Vorstand (vgl. §11)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, möglichst im ersten Quartal.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.
Die Einladung erfolgt je Mitglied individuell über einem dem Vorstand bekannten Kontaktweg. Alle Mitglieder sind daher dazu angehalten, den Vorstand jederzeit über aktuelle Kontaktdaten (z.B. Adresse, E-Mail, Telefonnummer) zu informieren.
- (2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Teilnehmende Personen, die nicht Mitglieder sind, sind als Gäste zu betrachten. Ihnen steht weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
 - a. den Vorstand zu wählen,
 - b. den Vorstand zu entlasten,
 - c. den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - d. die rechtliche Vertretung zu regeln,
 - e. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
 - f. den Haushaltsplan zu beschließen,
 - g. die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen,
 - h. die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Die Prüfenden dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein,
 - i. die Kreisvertreterinnen und Kreisvertreter zu wählen,
 - j. die Beiratsmitglieder zu wählen,
 - k. das Arbeitsprogramm zu beraten,
 - l. über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - m. über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, für den Fall, dass gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes Widerspruch eingelegt wird. In diesem Fall gilt das betroffene Mitglied als Gast der Versammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 9.

§ 11 Der Vorstand

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden. Er besteht aus höchstens 14 Mitgliedern, von denen die Hälfte das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollten und setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) bis zu 9 Beisitzer, die nach Möglichkeit und Verfügbarkeit die verschiedenen Arbeitsbereiche des Vereins vertreten sollen.

zu a)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem hauptamtlichen Mitarbeiter/in des Vereins. Diese/r gehört Kraft Amtes dem geschäftsführenden Vorstand an.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den CVJM Lübbecke e.V. nach außen hin rechtlich (§ 26 BGB). Seine Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Verein wird durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in sein muss. Der geschäftsführende Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden die Ämter der/des Vorsitzenden und der/des Schriftführers/in gewählt, in Jahren mit gerader Jahreszahl die Ämter der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der/des Kassierer/in.

zu b)

Die Beisitzer werden für ein Vereinsjahr (von JHV zu JHV) gewählt. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, um gewählt zu werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand die Ersatzperson bis zur nächsten JHV.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen.

Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- (1) die Bestätigung von neu gegründeten Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
- (2) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Legt ein Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten mit Ausnahme der Beitragszahlung;
- (3) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
- (4) die Anstellung hauptamtlicher Arbeitskräfte im Sinne der landeskirchlichen Ordnung als „Jugendreferent/in“ oder „Gemeindepädagoge/in“ und ggf. weiterer pädagogisch geeigneter Aushilfskräfte zur Unterstützung der hauptamtlichen Kräfte.
- (5) die, nach Möglichkeit, monatliche Durchführung einer Vorstandssitzung und das Anfertigen eines entsprechenden Protokolls;
- (6) die Erstellung der Jahresabrechnung für die Mitgliederversammlung;
- (7) der Abschluss notwendiger Versicherungen für die Mitglieder und Vereinsaktionen;

§ 13 Beschlussfassungen

- (1)
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vorher unter Bekanntgabe der TO in Textform eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 18. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (3) Über die Art der Abstimmung entscheiden - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlungen selbst. Die Vorstandswahlen können nur geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen das von Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

- (1) Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiterinnen und Leiter werden vom Vorstand berufen oder bestätigt.
- (2) Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 15 Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e. V. Entsprechend der Satzung des CVJMWestbund e. V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- (2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- (3) Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 16 Beirat

- (1) Der Beirat soll mit den Erfahrungen und Wissen, aus der aktiven Arbeit ausgeschiedener Mitarbeiter, als beratenes Gremium den Vorstand unterstützen und begleiten. Außerhalb des Alltagsgeschäftes kann der Beirat sich mit übergeordneten Themen wie Stiftungs- und Sponsorenbetreuung, Spendenacquisition, inhaltliche und theologische Ausrichtung des Vereins uvm. beschäftigen.
- (2) Der Beirat soll aus 4 bis 6 Mitgliedern bestehen, die vom Vorstand der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Zusätzlich ist der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende Kraft Amtes Mitglied im Beirat. Die Beiratsmitglieder werden für 4 Jahre bestimmt. Dabei werden jeweils 2 Mitglieder im zeitlichen Versatz von 2 Jahren gewählt, um eine Überschneidung der Amtszeiten aller Beiratsmitglieder sicherzustellen.
- (3) Der Beirat soll sich zu 4 regulären Sitzungen im Jahr treffen, wobei am Jahresanfang (ggf. nach einer Vorstandsklausur) eine Jahresplanung und am Jahresende ein Rückblick zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand stattfinden soll.

§17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Sofern es für die Verarbeitung oder Speicherung der oben genannten Daten erforderlich ist, erfolgt eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Behörden, Partner oder Dienstleister des Vereins. Der Verein verpflichtet sich in diesem Fall dazu:
- (3) lediglich die für den individuellen Zweck notwendigen Daten weiterzugeben.
- (4) mit dem jeweiligen Dritten zu vereinbaren, dass die Daten nur für den Übermittlungszweck und nicht darüber hinaus verwendet werden.

- (5) dass die Übermittlung und Speicherung der personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geschieht.
- (6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- (7) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- (8) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- (9) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- (10) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- (11) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- (12) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (13) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2, Abs. 1) in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
- (4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband CVJM-Westbund e.V., Bundeshöhe 6, 42285 Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ort Lübbecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ändert die bisher gültige Satzung vom 09. Februar 2014 und tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2023 und nach erfolgter Genehmigung durch den CVJM-Westbund e.V. in Kraft.

Lübbecke, den 19. Februar 2023

Niklas Droste
(Vorsitzender)

Dominik Hoffmeier
(stellv. Vorsitzender)

Nick Horstmann
(Schriftführer)

Daniel Titkemeier
(Kassenwart)